

Allgemeine Promotionsordnung der Universität Augsburg vom 18. Dezember 2013, geändert durch Satzung vom 18. Juni 2014 [*]

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Mitwirkungsberechtigte
- § 3 Ständiger Promotionsausschuss
- § 4 Bekanntgabe belastender Entscheidungen

Zweiter Teil Ordentliche Promotion

Abschnitt I Zulassung zur Promotion

- § 5 Ordentliches Promotionsverfahren
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Promotionsgesuch
- § 8 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

Abschnitt II Anfertigung der Dissertation

- § 9 Dissertation
- § 10 Betreuung
- § 11 Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens

Abschnitt III Begutachtungsverfahren und mündliche Prüfung

- § 12 Notenskala

Unterabschnitt I Begutachtung der Dissertation

- § 13 Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen
- § 14 Zuleitung an die Gutachter oder Gutachterinnen; Frist zur Anfertigung der Gutachten
- § 15 Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens
- § 16 Gutachten
- § 17 Begutachtung bei Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens
- § 18 Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung
- § 19 Auslage der Gutachten und der Dissertation
- § 20 Ergebnis der Begutachtung
- § 21 Ablehnung der Dissertation
- § 22 Annahme der Dissertation unter Auflage

Unterabschnitt II
Mündliche Prüfung

- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 25 Prüfer oder Prüferinnen der mündlichen Prüfung
- § 26 Zulassung als Zuhörer und Zuhörerinnen
- § 27 Benotung der mündlichen Prüfungsleistungen

Unterabschnitt III
Abschluss des Bewertungsverfahrens

- § 28 Bildung der Gesamtnote der Promotion
- § 29 Mitteilung der Bewertungen, Einsichtsrecht

Abschnitt IV
Veröffentlichung und Vollzug der Promotion

- § 30 Veröffentlichung der Dissertation
- § 31 Vollzug der Promotion
- § 32 Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens

Abschnitt V
Binationales Promotionsverfahren

- § 33 Binationales Promotionsverfahren
- § 34 Zulassungsvoraussetzungen zum binationalen Promotionsverfahren
- § 35 Gutachter und Gutachterinnen im binationalen Promotionsverfahren
- § 36 Mündliche Prüfung im binationalen Promotionsverfahren
- § 37 Prüfungssprache im binationalen Promotionsverfahren
- § 38 Urkunde im binationalen Promotionsverfahren

Dritter Teil
Ehrenpromotion

- § 39 Ehrenpromotion

Vierter Teil
Rücknahme der Verleihung und Entziehung des Doktorgrades

- § 40 Rücknahme der Verleihung und Entziehung des Doktorgrades
- § 41 Untersuchungskommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Fünfter Teil
Schlussbestimmungen

- § 42 Schutzbestimmungen Mutterschutz und Elternzeit
- § 43 Nachteilsausgleich
- § 44 Übergangsbestimmungen
- § 45 Inkrafttreten

- Anlage Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines binationalen Promotionsverfahrens von einer deutschen und einer *ausländischen* Universität

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

- (1) ¹Der Doktorgrad der Universität Augsburg wird von den Fakultäten nach Maßgabe dieser Allgemeinen Promotionsordnung und den von der Erweiterten Universitätsleitung nach Vorschlägen der beteiligten Fakultäten zu erlassenden Fachpromotionsordnungen verliehen. ²Die Fachpromotionsordnungen legen fest, welchen Doktorgrad die beteiligten Fakultäten verleihen.
- (2) Der Doktorgrad kann nach einem ordentlichen Promotionsverfahren (§§ 5 - 38) oder nach einem Ehrenpromotionsverfahren (§ 39) verliehen werden.

§ 2 Mitwirkungsberechtigte

- (1) Mitwirkungsberechtigte im Sinne dieser Allgemeinen Promotionsordnung sind
 1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG)),
 2. die entpflichteten Professoren und Professorinnen,
 3. die Professoren und Professorinnen im Ruhestand,
 4. die in § 4 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) genannten Personen der Fakultät.
- (2) ¹Nach näherer Maßgabe dieser Promotionsordnung oder der Fachpromotionsordnungen können Mitwirkungsberechtigte auch die in Abs. 1 genannten Personen einer anderen Fakultät der Universität Augsburg oder einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein. ²Im Rahmen einer kooperativen Promotion können nach näheren Maßgaben dieser Promotionsordnung oder der Fachpromotionsordnungen auch Professoren und Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) einer Fachhochschule oder einer Kunsthochschule mitwirkungsberechtigt sein.
- (3) ¹Entscheidet der Fakultätsrat über die Bewertung von Promotionsleistungen, dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die gemäß Abs. 1 mitwirkungsberechtigt sind. ²Der Ausschluss von Mitgliedern des Fakultätsrates, des Ständigen Promotionsausschusses oder anderer, in den Fachpromotionsordnungen vorgesehener Gremien von der Beratung und Abstimmung in Promotionsangelegenheiten bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 3 Ständiger Promotionsausschuss

- (1) Die Fachpromotionsordnungen sehen vor, dass zur Durchführung der Promotionsverfahren ein Ständiger Promotionsausschuss gebildet wird, der aus dem oder der Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und einer festzusetzenden Anzahl von weiteren Mitwirkungsberechtigten i. S. des § 2 Abs. 1 besteht.

- (2) Wird für mehrere Fakultäten eine gemeinsame Fachpromotionsordnung erlassen, kann diese vorsehen, dass für jede der beteiligten Fakultäten ein eigener Ständiger Promotionsausschuss gebildet wird, der jeweils für die Promotionsverfahren der Bewerber oder Bewerberinnen zuständig ist, die ihr Promotionshauptfach aus der betreffenden Fakultät gewählt haben.
- (3) Gibt sich der Ständige Promotionsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 4

Bekanntgabe belastender Entscheidungen

Belastende Entscheidungen im Promotionsverfahren sind dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

Zweiter Teil Ordentliche Promotion

Abschnitt I Zulassung zur Promotion

§ 5

Ordentliches Promotionsverfahren

- (1) Der Grad eines Doktors wird auf Grund einer angenommenen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer bestandenen mündlichen Prüfung verliehen.
- (2) ¹Die Zulassung zur Promotion ist Voraussetzung für die Begutachtung der Dissertation und die mündliche Prüfung. ²Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass vor Zulassung zur Promotion eine Betreuungsvereinbarung nach § 10 Abs. 2 abzuschließen oder ein Promotionsprogramm nach § 10 Abs. 3 zu durchlaufen ist.
- (3) ¹Im Fall des § 10 Abs. 2 sieht die Fachpromotionsordnung vor, dass nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung eine verbindliche Teilentscheidung über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 und soweit einschlägig Abs. 5 oder 6 ergeht. ²§ 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 sieht die Fachpromotionsordnung vor, dass zu Beginn des Promotionsprogramms eine verbindliche Teilentscheidung über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 5 und soweit einschlägig Abs. 5 oder 6 ergeht. ²§ 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt – unbeschadet zusätzlicher Erfordernisse nach Maßgabe der Fachpromotionsordnungen – voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin
 1. keine Bedingungen erfüllt, die nach Art. 69 Satz 1 BayHSchG die Entziehung des Doktorgrades oder nach Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades rechtfertigen würden;

2. nach einem Studium in einem universitären Studiengang eine Diplom-, Master oder Magisterprüfung an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, eine gleichwertige Staatsprüfung oder eine Masterprüfung an einer Fachhochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt hat; das Nähere regeln die Fachpromotionsordnungen, insbesondere die in Betracht kommenden Studiengänge und Prüfungen;
 3. die Dissertation diesen oder vergleichbaren Inhalts nicht schon einer anderen in- oder ausländischen Universität, Hochschule oder Fakultät vorgelegt hat;
 4. keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat;
 5. die schriftliche Betreuungszusage eines oder einer Mitwirkungsberechtigten vorliegt;
 6. die deutsche Sprache in ausreichendem Maße beherrscht; die Fachpromotionsordnungen können Ausnahmen vorsehen; die Fakultäten gewährleisten in diesem Fall die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens.
- (2) Vom Erfordernis des überdurchschnittlichen Erfolgs der Prüfung im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 können Ausnahmen gewährt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten in der in der Fachpromotionsordnung zu regelnden Weise nachgewiesen hat.
- (3) Sieht die Fachpromotionsordnung nach § 10 Abs. 2 vor, dass eine Betreuungsvereinbarung geschlossen wird, dann setzt die Zulassung zur Promotion zudem voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin mit der mitwirkungsberechtigten Person i. S. von § 2 Abs. 1 und 2, die die Betreuung übernehmen soll, eine solche Betreuungsvereinbarung geschlossen hat.
- (4) Sieht die Fachpromotionsordnung nach § 10 Abs. 3 vor, dass der Bewerber oder die Bewerberin in Promotionsprogramm durchlaufen muss, dann setzt die Zulassung zur Promotion zudem voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin nachweist, das Promotionsprogramm durchlaufen zu haben.
- (5) ¹Zur Promotion wird auch zugelassen, wer in einem Studium an einer Fachhochschule eine Diplomprüfung mit besonders qualifizierendem Erfolg abgelegt und seine oder ihre Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten in der in den Fachpromotionsordnungen zu regelnden Weise nachgewiesen hat. ²Die Fachpromotionsordnungen regeln
1. für welche erfolgreich abgeschlossenen Diplomstudiengänge an Fachhochschulen die Zulassung zur Promotion zu eröffnen ist,
 2. unter welchen Voraussetzungen von einem Studienabschluss mit besonders qualifizierendem Erfolg auszugehen ist und
 3. welche Anforderungen an den Nachweis der Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten zu stellen sind.
- ³Die Fachpromotionsordnungen können als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion insbesondere vorsehen, dass die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten in einem prüfungsmäßig ausgestalteten Verfahren festgestellt wird und dass bestimmte Studienleistungen an der Universität zu erbringen sind. ⁴Sie können die Zulassung zur Promotion ferner davon abhängig machen, dass sie von mehreren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Fakultät befürwortet wird und dass ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Fakultät die Betreuung der Dissertation übernimmt.
- (6) ¹Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass Bewerber oder Bewerberinnen in den in der Fachpromotionsordnung zu regelnden Ausnahmefällen zur Promotion zugelassen werden, die in einem universitären Studiengang an einer Universität eine Bachelorprüfung mit besonders qualifizierendem Erfolg abgelegt und ihre Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten nachgewiesen haben oder nachzuweisen haben. ²Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ³Die Fachpromotionsordnungen können weitere Vorgaben vorsehen.

§ 7 **Promotionsgesuch**

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Dekan oder bei der Dekanin der betreffenden Fakultät einzureichen.
- (2) ¹Dem Gesuch sind - unbeschadet zusätzlicher Erfordernisse nach Maßgabe der Fachpromotionsordnungen - folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die den §§ 9 und 11 Abs. 1 entsprechende Dissertation in Maschinschrift oder Druck in zweifacher Ausfertigung; die Fachpromotionsordnungen können die Erhöhung bis auf sechs Exemplare vorsehen;
 2. ein Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin;
 3. ein amtliches Führungszeugnis, welches nicht älter als sechs Monate ist;
 4. die Studienbücher oder vergleichbare Aufstellungen über die erbrachten Leistungen in dem Hochschulstudium, das der zur Promotion berechtigenden Prüfung vorausgeht;
 5. der Nachweis über die Ablegung der zur Promotion berechtigenden Prüfung;
 6. die schriftliche Betreuungszusage nach § 6 Abs. 1 Nr. 5;
 7. in den Fällen des § 10 Abs. 2 ist anstelle der Betreuungszusage nach Nr. 6 die Betreuungsvereinbarung beizufügen;
 8. der Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache, sofern die Fachpromotionsordnung keine Ausnahme entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 6 vorsieht;
 9. im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 2 soll der Betreuer oder die Betreuerin schriftlich bestätigen, dass die Begutachtung gesichert ist. Die Bestätigung ist beizufügen;
 10. eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber, dass er oder sie die Dissertation selbständig verfasst, die benutzte Literatur und sonstige Quellen vollständig angegeben sowie hieraus wörtlich entnommene Stellen entsprechend kenntlich gemacht hat;
 11. eine Versicherung, dass der Bewerber oder die Bewerberin sämtliche Stellen, die aus der benutzten Literatur und sonstigen Quellen nahezu wörtlich, sinngemäß oder in vergleichbarer Weise entnommen sind entsprechend kenntlich gemacht hat;
 12. eine Versicherung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass keine gewerbliche Promotionsvermittlung und/oder -beratung in Anspruch genommen wurde;
 13. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber, ob die Dissertation einer anderen in- oder ausländischen Universität, Hochschule oder Fakultät vorgelegen hat oder vorliegt;
 14. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin schon einen, bejahendenfalls welchen Doktorgrad erlangt oder zu erlangen versucht hat.
 15. eine elektronische Fassung der Dissertation sowie eine Einverständniserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung seiner oder ihrer Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann.

²Lässt eine Fachpromotionsordnung Dissertationen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 4 zu, so beschränken sich die Versicherungen, die eidesstattliche Versicherung und die Erklärungen nach Nr. 10 bis 15 auf die individuelle Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin.

§ 8 **Entscheidung über die Zulassung zur Promotion**

- (1) ¹Über die Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Promotion entscheidet die oder der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 legt die oder der Vorsitzende das Gesuch dem Ständigen Promotionsausschuss zur Entscheidung vor. ³Eine ablehnende Entscheidung wird durch den Ständigen Promotionsausschuss getroffen.

- (2) ¹Liegt ein Grund vor, aufgrund dessen dem Bewerber oder der Bewerberin nicht hinreichend klar ist, ob er oder sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so ist auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin eine verbindliche Teilentscheidung über Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1, 2, 5 und 6 zu treffen. ²Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Lehnt der Ständige Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion wegen Unwürdigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ab, so entscheidet auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin der Fakultätsrat.

Abschnitt II Anfertigung der Dissertation

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine eigenständige, wissenschaftliche Leistung und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellen.
- (2) ¹Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass von dem Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache Ausnahmen gewährt werden können.
- (3) Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen,
1. dass als Dissertation auch eine bereits veröffentlichte Schrift des Bewerbers oder der Bewerberin angenommen werden kann, wenn sie von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung ist;
 2. dass auch Gemeinschaftsdissertationen zulässig sind, wenn bei ihnen die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist, Abs. 1 gilt entsprechend;
 3. dass als Dissertation auch mehrere Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin auf demselben Fachgebiet angenommen werden, wenn sie nach ihrem Gesamtbild von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung sind, sie können bereits veröffentlicht sein;
 4. dass als Dissertation auch mehrere Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin auf demselben Fachgebiet angenommen werden, die gemeinschaftlich mit anderen Autoren erstellt wurden, Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Betreuung

- (1) ¹Die Dissertation wird unter Betreuung eines oder einer Mitwirkungsberechtigten angefertigt. ²Das Betreuungsverhältnis verpflichtet den Betreuer oder die Betreuerin den Bewerber oder die Bewerberin angemessen zu beraten. ³Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden des Betreuers oder der Betreuerin aus der Fakultät fortgesetzt werden.
- (2) Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Betreuer oder der Betreuerin eine Betreuungsvereinbarung schließt, die neben dem Thema der Dissertation weitere Einzelheiten festlegt.
- (3) ¹Die Fachpromotionsordnungen können zudem vorsehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber begleitend zur Anfertigung der Dissertation ein Promotionsprogramm durchläuft. ²Die Inhalte und weiteren Einzelheiten des Promotionsprogramms regeln die Fachpromotionsordnungen.

§ 11 Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber ist für die Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verantwortlich. ²Insbesondere hat er oder sie die benutzte Literatur und sonstige Quellen vollständig anzugeben sowie hieraus wörtlich, nahezu wörtlich, sinngemäß oder in vergleichbarer Weise entnommene Stellen entsprechend kenntlich zu machen.
- (2) ¹Grundsätzlich darf der Betreuer oder die Betreuerin davon ausgehen, dass dem Bewerber oder der Bewerberin die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens bekannt sind. ²Hat der Bewerber oder die Bewerberin dennoch Fragen zum wissenschaftlichen Arbeiten obliegt es ihm oder ihr sich an den Betreuer oder die Betreuerin zu wenden.

Abschnitt III Begutachtungsverfahren und mündliche Prüfung

§ 12 Notenskala

¹Der Bewertung der Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie der Bildung der Gesamtnote der Promotion ist folgende Notenskala zugrunde zu legen:

summa cum laude	= 0	= „ausgezeichnet“	= eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude	= 1	= „sehr gut“	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	= 2	= „gut“	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= 3	= „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
insufficenter	= 4	= „unzulänglich“	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

²Die Fachpromotionsordnungen können bei den einzelnen Notenstufen weitere Zahlenwerte vorsehen.

Unterabschnitt I Begutachtung der Dissertation

§ 13 Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen

- (1) Das Begutachtungsverfahren wird nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 8 durch die Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen eingeleitet.

- (2) ¹Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses bestellt für die Begutachtung der Dissertation zwei fachlich zuständige mitwirkungsberechtigte Personen i. S. von § 2 Abs. 1 und 2. ²Der Betreuer oder die Betreuerin (§ 10 Abs. 1) ist grundsätzlich als Erstgutachter oder -gutachterin zu bestellen. ³Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass wenigstens eine mitwirkungsberechtigte Person nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 als Gutachter oder Gutachterin zu bestellen ist.
- (3) ¹Berührt die Dissertation das Gebiet mehrerer Fakultäten, so kann der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses insbesondere auf Anregung des Betreuers oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 1) als Zweitgutachter oder Zweitgutachterin einen Angehörigen oder eine Angehörige einer anderen Fakultät bestellen. ²Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses bestellt den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin nur mit dessen oder deren Einverständnis und informiert den Dekan oder die Dekanin der anderen Fakultät.
- (4) Der Ständige Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit dessen oder deren Einverständnis als Gutachter oder Gutachterin beauftragen.
- (5) Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, in welchen Fällen weitere fachlich zuständige mitwirkungsberechtigte Personen i. S. von § 2 Abs. 1 und 2 als Gutachter oder Gutachterin bestellt werden und regeln die weiteren Einzelheiten.

§ 14

Zuleitung an die Gutachter oder Gutachterinnen; Frist zur Anfertigung der Gutachten

- (1) Die Dissertation wird den Gutachtern oder Gutachterinnen gleichzeitig zugeleitet.
- (2) Die Gutachter oder Gutachterinnen sollen ihr Gutachten binnen sechs Monaten abgeben.

§ 15

Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens

- (1) Die Gutachter oder Gutachterinnen dürfen grundsätzlich davon ausgehen, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten hat.
- (2) ¹Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts ist die Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens durch die Gutachter oder Gutachterinnen zu prüfen. ²Hat der Gutachter oder die Gutachterin, der nicht der Betreuer oder die nicht die Betreuerin war, den begründeten Verdacht, so kann er oder sie den Betreuer oder die Betreuerin dazu auffordern, den Verdachtsmomenten nachzugehen. ³Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses ist über das Vorliegen eines begründeten Verdachts und die Aufforderung in Kenntnis zu setzen.
- (3) ¹Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass die elektronische Fassung der Dissertation einer gesonderten Überprüfung unterzogen wird. ²Diese Überprüfung muss das Urheberrecht und den Datenschutz beachten. ³Sie entbindet die Gutachter und die Gutachterinnen nicht von ihrer Pflicht zu einer verdachtsabhängigen Prüfung nach Abs. 2.

§ 16

Gutachten

- (1) Jeder Gutachter und jede Gutachterin gibt ein Gutachten mit einem begründeten Votum ab, in dem
 1. die Annahme der Dissertation oder
 2. die Ablehnung der Dissertationvorzuschlagen ist.

- (2) ¹Wird die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist zugleich eine Note festzusetzen. ²Wird die Note insuffizienter festgesetzt, ist die Ablehnung der Dissertation vorzuschlagen.
- (3) Die Annahme der Dissertation kann unter Auflage nach § 22 erfolgen.

§ 17

Begutachtung bei Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens

- (1) Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens wird im Fall einer Täuschungshandlung die Dissertation abgelehnt und die Note insuffizienter festgesetzt.
- (2) ¹Bei sonstigen Verstößen, kann die Dissertation je nach Bestimmtheit und Schwere des Verstoßes
 1. nach § 22 mit der Auflage angenommen werden, dass der Verstoß abgestellt wird;
 2. nach § 18 zur Überarbeitung zurückgegeben werden;
 3. nach § 16 Abs. 1 Nr.2 abgelehnt werden, die Note insuffizienter wird festgesetzt.

²Bei der Notengebung nach Nr. 1 und 2 ist dem Umfang und Inhalt der Auflagen und der Hinweise zur Überarbeitung Rechnung zu tragen.
- (3) ¹Stellt ein Gutachter oder eine Gutachterin eine Täuschungshandlung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens fest, so informiert er oder sie den anderen Gutachter oder die andere Gutachterin und setzt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses hiervon in Kenntnis. ²Der andere Gutachter oder die andere Gutachterin erhält Gelegenheit, ein ergänzendes Gutachten abzugeben.

§ 18

Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung

- (1) Die Fachpromotionsordnung kann vorsehen, dass statt der Annahme oder der Ablehnung nach § 16 Abs. 1 die Dissertation dem Bewerber oder der Bewerberin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses zur Überarbeitung zurückgegeben werden kann, wenn beide Gutachter oder Gutachterinnen dies vorschlagen.
- (2) ¹Schlägt nur ein Gutachter oder eine Gutachterin die Rückgabe zur Überarbeitung vor, dann entscheidet der Ständige Promotionsausschuss. ²Er kann zur Vorbereitung der Entscheidung auch einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin beiziehen.
- (3) Ein Exemplar der zurückgegebenen Dissertation und die elektronische Fassung bleiben bei den Akten der Fakultät.
- (4) ¹Wird die zurückgegebene Dissertation von dem Bewerber oder der Bewerberin erneut eingereicht, so leitet der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Dissertation an die bereits nach § 13 bestellten Gutachter oder Gutachterinnen weiter. ²Die Gutachter oder Gutachterinnen begutachten die Dissertation erneut nach § 16. ³Jeder Gutachter und jede Gutachterin hat nunmehr die Annahme oder Ablehnung verbunden mit einer Note vorzuschlagen. ⁴Eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist ausgeschlossen.
- (5) Erst nach erfolgter Neubegutachtung erfolgt die Auslage der Gutachten und der Dissertation nach § 19.

- (6) Legt der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation nicht binnen eines Jahres oder einer dem Bewerber oder der Bewerberin vom Ständigen Promotionsausschuss aus wichtigem Grund bewilligten längeren Frist nach der Rückgabe zur Überarbeitung wieder vor, so gilt sie als abgelehnt.

§ 19

Auslage der Gutachten und der Dissertation

- (1) ¹Die Gutachten und die Dissertation werden zur Unterrichtung der nach § 2 Abs. 1 mitwirkungsberechtigten sowie der promovierten Mitglieder der Fakultät durch Auslegung oder im Umlauf zur Verfügung gestellt. ²Dies gilt auch für ergänzende Gutachten. ³Die Auslegungsfrist und den Ort der Auslegung bestimmt die Fachpromotionsordnung. ⁴Ein Umlauf in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (2) Die nach § 2 Abs. 1 mitwirkungsberechtigten und die promovierten Mitglieder der Fakultät können innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Vorschläge der Gutachter oder Gutachterinnen an den Ständigen Promotionsausschuss schriftlich zu begründende Einwände erheben.
- (3) Der Bewerber oder die Bewerberin erhält während der Auslegungsfrist Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Gutachten und hat das Recht auf einmalige Anhörung durch die Gutachter oder Gutachterinnen; über den wesentlichen Inhalt der Anhörung ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Promotionsakten zu nehmen.

§ 20

Ergebnis der Begutachtung

- (1) Schlagen beide Gutachter oder Gutachterinnen die Annahme der Dissertation und die gleiche Benotung vor und wird von einem oder einer nach § 2 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gem. § 19 Abs. 2 nicht erhoben, so ergeben die vorgeschlagenen identischen Einzelnoten die Note der Dissertation.
- (2) ¹Befürworten beide Gutachter oder Gutachterinnen die Annahme der Dissertation und differieren die von ihnen vorgeschlagenen Einzelnoten nur um eine Stufe, so ist die Dissertation in diesem Falle mit der Note angenommen, die dem arithmetischen Mittel der Zahlenwerte der Einzelnoten entspricht; § 28 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Fachpromotionsordnungen können abweichend von Satz 1 vorsehen,
1. dass die bessere Einzelnote die Note der Dissertation ist, wenn von keiner nach § 2 Abs. 1 mitwirkungsberechtigten Person ein Einwand gem. § 19 Abs. 2 eingelegt wird ;
 2. nach welchen Maßgaben die Note „summa cum laude“ vergeben wird.
- (3) Sprechen sich beide Gutachter oder Gutachterinnen für die Ablehnung der Dissertation aus und wird von einer nach § 2 Abs. 1 mitwirkungsberechtigten Person ein Einwand gem. § 19 Abs. 2 nicht geltend gemacht, so ist die Dissertation abgelehnt.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über das Ergebnis der Begutachtung, wenn
1. ein Gutachter oder eine Gutachterin die Annahme der Dissertation, der oder die andere ihre Ablehnung empfiehlt,
 2. die von ihnen vorgeschlagenen Noten um mehr als eine Stufe voneinander abweichen oder
 3. von einem nach § 2 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gem. § 19 Abs. 2 eingelegt wird.
- ²Er kann zur Vorbereitung der Entscheidung einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin beiziehen. ³Vor seiner Entscheidung und vor Beiziehung eines weiteren Gutachters oder einer weiteren Gutachterin gibt der Ständige Promotionsausschuss den Gutachtern oder den Gutachterinnen die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Abgabe eines ergänzenden Gutachtens.

- (5) Im Falle von § 13 Abs. 5 sind in den Fachpromotionsordnungen für den Fall der Bestellung weiterer Gutachter oder Gutachterinnen Regelungen zur Notenbildung, zur Ablehnung der Dissertation und zur Beteiligung des Fakultätsrates zu treffen.

§ 21 Ablehnung der Dissertation

¹Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. ²Ein Exemplar der Dissertation und die elektronische Fassung verbleiben mit den Gutachten bei der Fakultät. ³Das Promotionsverfahren kann nicht wiederholt werden.

§ 22 Annahme der Dissertation unter Auflage

¹Die Dissertation ist unter Auflage angenommen, selbst wenn nur ein Gutachter oder eine Gutachterin Auflagen erteilt. ²Die Erfüllung der Auflagen ist vor Veröffentlichung der Dissertation durch den Gutachter oder die Gutachterin, der oder die die Auflagen erteilt hat, zu bestätigen.

Unterabschnitt II Mündliche Prüfung

§ 23 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber oder die Bewerberin zeigen, dass er oder sie eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung sowie die Fähigkeit zu einem selbständigen wissenschaftlichen Urteil besitzt.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form der Disputation. ²Sie ist eine Verteidigung der Dissertation. ³Die Fachpromotionsordnungen können die Einzelheiten und weitere Vorgaben zur Disputation näher regeln.
- (3) ¹Die Fachpromotionsordnungen können anstelle der Disputation oder zusätzlich zu ihr andere Formen der mündlichen Prüfung vorsehen. ²In diesem Fall treffen die Fachpromotionsordnungen nähere Regelungen insbesondere darüber, in welchen Fällen mehrere Bewerber oder Bewerberinnen, jedoch höchstens vier, gleichzeitig geprüft werden können.
- (4) Die Fachpromotionsordnungen treffen nähere Regelungen über die Prüfungsgegenstände und zur Dauer der mündlichen Prüfung.
- (5) Die Fachpromotionsordnungen können daneben künstlerische Prüfungsteile vorsehen.

§ 24 Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung findet nach Annahme der Dissertation, deren Zeitpunkt aktenkundig zu machen ist, statt. ²Sie soll in der Regel binnen drei Monaten nach deren Annahme abgehalten werden. ³Wird diese Frist oder eine aus wichtigem Grund bewilligte längere Frist von höchstens weiteren sechs Monaten vom Bewerber oder der Bewerberin ohne zureichenden Grund nicht eingehalten, so erlischt die Zulassung.
- (2) ¹Während der vorlesungsfreien Zeit finden im Allgemeinen keine mündlichen Prüfungen statt. ²Ausnahmen sind aus wichtigem Grund mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.

- (3) ¹Den Termin der mündlichen Prüfung setzt der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschuss nach Annahme der Dissertation fest. ²Er oder sie lädt den Bewerber oder die Bewerberin unter Benennung der Prüfer oder Prüferinnen mit mindestens vierzehntägiger Frist, die mit Zustimmung des Bewerbers oder der Bewerberin abgekürzt werden kann.
- (4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, in das die Hauptgegenstände der Prüfung und die erteilten Noten (§ 12) aufzunehmen sind. ²Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (5) ¹Prüfungssprache ist Deutsch. ²Von dem Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache können Ausnahmen gewährt werden. ³Nähere Einzelheiten regeln die Fachpromotionsordnungen.

§ 25

Prüfer oder Prüferinnen der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird unter dem Vorsitz des oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses oder eines von ihm oder ihr bestimmten Stellvertreters oder einer von ihm oder ihr bestimmten Stellvertreterin als Vorsitzenden oder Vorsitzende von einer Prüfungskommission abgehalten, der außer dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden nach näherer Bestimmung der Fachpromotionsordnungen zwei bis vier weitere Mitglieder, die für die einzelnen Prüfungsgebiete fachlich zuständig sind, angehören.
- (2) ¹Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kreis der mitwirkungsberechtigten Personen nach § 2 Abs. 1 und 2. ²Die mitwirkungsberechtigte Person, welche die Dissertation betreut hat (§ 10 Abs. 1) soll ihr angehören.

§ 26

Zulassung als Zuhörer und Zuhörerinnen

Das der Fakultät angehörende wissenschaftliche und künstlerische Personal nach Art. 2 BayHSchPG und die Studierenden der Fakultät sollen neben den in § 2 Abs. 1 genannten mitwirkungsberechtigten Personen als Zuhörer und Zuhörerinnen zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 27

Benotung der mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) ¹Jedes Mitglied der Prüfungskommission erteilt über die Prüfungsleistung eine Einzelnote. ²Die Note der mündlichen Prüfung bildet - vorbehaltlich des Abs. 2 - das arithmetische Mittel der Zahlenwerte der erteilten Einzelnoten. ³Sie wird auf zwei Dezimalstellen berechnet, wobei eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.
- (2) ¹Wird von zwei oder mehr Prüfern oder Prüferinnen die Einzelnote „insuffizienter“ erteilt, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. ²Ansonsten ist die mündliche Prüfung bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Zahlenwerte der erteilten Einzelnoten 3,50 oder besser ist.
- (3) Die Fachpromotionsordnungen können abweichend von den Absätzen 1 und 2 bestimmen, dass die Prüfungskommission gemeinsam eine einheitliche Note der mündlichen Prüfung erteilt.
- (4) ¹Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb eines weiteren Studienjahres einmal wiederholt werden. ²Unterzieht sich der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb dieser Frist der mündlichen Prüfung nicht, so gilt sie endgültig als nicht bestanden.

Unterabschnitt III Abschluss des Bewertungsverfahrens

§ 28 Bildung der Gesamtnote der Promotion

- (1) ¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest. ²Diese errechnet sich aus den nach § 20 ermittelten Zahlenwerten für die Dissertation und den nach § 27 ermittelten Zahlenwerten der mündlichen Prüfung. ³Die Gewichtung regeln die Fachpromotionsordnungen. ⁴Es wird eine auf zwei Dezimalstellen ausgerechnete Gesamtbewertung der Promotion gebildet. ⁵Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.
- (2) Es erhalten Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung
- | | |
|-------------------|---------------------------------|
| bis 0,50 | die Gesamtnote summa cum laude; |
| von 0,51 bis 1,50 | die Gesamtnote magna cum laude; |
| von 1,51 bis 2,50 | die Gesamtnote cum laude; |
| von 2,51 bis 3,50 | die Gesamtnote rite; |
| von 3,51 bis 4,00 | die Gesamtnote insufficienter. |

§ 29 Mitteilung der Bewertungen, Einsichtsrecht

- (1) ¹Die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotion werden dem Bewerber oder der Bewerberin mit den wesentlichen Gesichtspunkten, die den Bewertungen zu Grunde liegen, vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Prüfungskommission in dessen oder deren Gegenwart mitgeteilt. ²Die Gutachten können im Anschluss eingesehen werden.
- (2) Die Fachpromotionsordnungen treffen nähere Regelungen zur Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen.

Abschnitt IV Veröffentlichung und Vollzug der Promotion

§ 30 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin muss binnen einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Vor Veröffentlichung muss bei einer Annahme unter Auflagen nach § 22 die Erfüllung der Auflagen durch den Gutachter oder die Gutachterin, der oder die die Auflagen erteilt hat, bestätigt werden.
- (2) ¹Zu diesem Zweck müssen 40 Pflichtexemplare in Buch- oder Fotodruck kostenfrei bei der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. ²Wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, genügt die Ablieferung von 6 Exemplaren der Veröffentlichung. ³Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden. ⁴Die Fachpromotionsordnungen können die Verbreitung über einen Verlag im Print-on-demand-Verfahren vorsehen und regeln insbesondere die Dauer der Lieferbarkeit im Buchhandel.

- (3) Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass der Bewerber oder die Bewerberin anstelle der Pflichtexemplare der Dissertation in Buchform vier kopierfähige Pflichtexemplare in Maschinenschrift oder Druck und eine elektronische Version abliefern kann und die näheren Maßgaben hierfür festsetzen.
- (4) Die Fachpromotionsordnungen können die Veröffentlichung und Druckfassung näher regeln.

§ 31 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Nach Einreichung der ordnungsgemäßen Exemplare wird der Doktorgrad durch Aushändigung einer Urkunde verliehen. ²Bewerberinnen erklären dabei, ob ihnen der Doktorgrad in weiblicher oder männlicher Form (Doktor oder Doktorin) verliehen werden soll. ³Die Urkunde wird in deutscher oder auf Wunsch des Bewerbers oder der Bewerberin in lateinischer Sprache erstellt. ⁴Die Urkunde hat die Notenskala nach § 28 Abs. 2 anzugeben.
- (2) ¹Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Promotion sowie den Titel und die Note der Dissertation. ²Die Gesamtnote der Promotion und die Note der Dissertation werden entsprechend der Notenstufen nach § 28 Abs. 2 ausgewiesen. ³Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Universitätssiegel versehen und vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Universität und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet.
- (3) ¹Die Urkunde wird dem Bewerber oder der Bewerberin durch den Dekan oder die Dekanin ausgehändigt. ²Auf Wunsch kann sie dem Bewerber oder der Bewerberin zugestellt werden.
- (4) ¹Das Recht zur Führung des Doktorgrades entsteht erst mit der Aushändigung der Urkunde. ²Der Ständige Promotionsausschuss kann den Bewerber oder die Bewerberin aus wichtigem Grund ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit ermächtigen, den Doktorgrad schon früher zu führen.

§ 32 Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens

- (1) Der Ständige Promotionsausschuss erklärt bereits abgelegte Prüfungsleistungen für ungültig hebt die Zulassung auf und lehnt das Promotionsgesuch endgültig ab, wenn sich
 1. noch vor Aushändigung der Promotionsurkunde ergibt, dass der Bewerber oder die Bewerberin über das Vorliegen von Promotionsvoraussetzungen getäuscht hat oder
 2. erst nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens aber noch vor Aushändigung der Promotionsurkunde ergibt, dass der Bewerber oder die Bewerberin bei Anfertigung der Dissertation oder bei der mündlichen Prüfung getäuscht hat.
- (2) Ergibt sich erst nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens aber noch vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber oder die Bewerberin bei Anfertigung der Dissertation gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verstoßen hat, ohne dabei eine Täuschungshandlung begangen zu haben, so kann der Ständige Promotionsausschuss ein erneutes Begutachtungsverfahren einleiten, indem er die Dissertation den bereits bestellten Gutachtern oder Gutachterinnen zuleitet.
- (3) Dem Bewerber oder der Bewerberin ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt V Binationales Promotionsverfahren

§ 33 Binationales Promotionsverfahren

- (1) ¹Jede Fakultät der Universität Augsburg kann gemeinsam mit einer wissenschaftlichen Hochschule eines anderen Landes (nachfolgend Partneruniversität) auf Grund einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation und einer gemeinsam durchgeführten mündlichen Abschlussprüfung den Doktorgrad verleihen. ²Der Doktorgrad kann wahlweise in der Form der Universität Augsburg oder in der Form der jeweiligen Partneruniversität geführt werden. ³Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung, die für jedes binationale Promotionsverfahren gesondert zu schließen ist, sofern die Partneruniversität keine Rechtsgrundlage für solche Verfahren besitzt. ⁴In der Kooperationsvereinbarung sollen die auf das binationale Promotionsverfahren anwendbaren Vorschriften aufgeführt werden und die Bestimmung der Gutachter und Gutachterinnen sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission geregelt werden.
- (2) Soweit nicht in den §§ 33 – 35 abweichend geregelt, gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung und der jeweiligen Fachpromotionsordnung.

§ 34 Zulassungsvoraussetzungen zum binationalen Promotionsverfahren

¹Die Zulassung zu einem binationalen Promotionsverfahren setzt voraus:

1. Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen des § 6,
2. sehr gute Kenntnisse der Sprache des Landes der Partneruniversität,
3. einen mindestens sechsmonatigen Forschungsaufenthalt an der jeweiligen Partneruniversität.

²Von den Voraussetzungen nach Nrn. 2 und 3 kann befreit werden, wer bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat. ³Der Nachweis des Aufenthalts kann durch die Immatrikulation an der Partneruniversität erfolgen.

§ 35 Gutachter und Gutachterinnen im binationalen Promotionsverfahren

- (1) ¹Ist der Bewerber oder die Bewerberin im binationalen Promotionsverfahren gemäß § 8 zur Promotion zugelassen worden, so werden mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen für die Dissertation bestellt. ²Gutachter oder Gutachterin soll sein, wer den Bewerber oder die Bewerberin während der Anfertigung der Dissertation betreut hat.
- (2) ¹Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin wird aus dem Kreis der Mitwirkungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 bestellt. ²Mindestens ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin wird von der Partneruniversität bestimmt.

§ 36 Mündliche Prüfung im binationalen Promotionsverfahren

- (1) ¹Die mündliche Prüfung wird als Disputation oder in einer anderen in der Kooperationsvereinbarung bestimmten Form abgelegt. ²Näheres regeln die Fachpromotionsordnungen.

- (2) Der Prüfungskommission gehören mindestens die beiden Gutachter oder Gutachterinnen sowie ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende an, der oder die vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses und einer entsprechenden Einrichtung an der Partneruniversität gemeinsam bestimmt wird.

§ 37

Prüfungssprache im binationalen Promotionsverfahren

Die Prüfungssprache oder die Prüfungssprachen der Dissertation und der mündlichen Prüfung wird oder werden in den Fachpromotionsordnungen oder in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 38

Urkunde im binationalen Promotionsverfahren

- * (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des binationalen Promotionsverfahrens erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine von der Universität Augsburg und der Partneruniversität gemeinsam ausgestellte Urkunde. ²Anlage 1 enthält eine Empfehlung zur Gestaltung von gemeinsam ausgestellten Promotionsurkunden.
- * (2) ¹Anstelle der gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Universität Augsburg und der Partneruniversität ausgestellt werden. ²In jeder Einzelurkunde ist auf das binationale Promotionsverfahren hinzuweisen und die Partneruniversität zu bezeichnen.
- * (3) Sonstige Voraussetzungen können in der Kooperationsvereinbarung festgelegt werden.

Dritter Teil Ehrenpromotion

§ 39

Ehrenpromotion

- (1) Jede Fakultät der Universität Augsburg kann für hervorragende Verdienste auf wissenschaftlichem Gebiet den Doktorgrad ehrenhalber verleihen.
- (2) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag der Mehrheit der Professoren und Professorinnen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG des Fakultätsrats einzuleiten. ²Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten. ³Der Antrag kann nur für wissenschaftliche Leistungen gestellt werden, für die die Fakultät das Promotionsrecht hat, falls die Fachpromotionsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren oder Professorinnen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (4) ¹Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrats sowie allen Professoren und Professorinnen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG des Fachbereichs vorzulegen. ²Diese können innerhalb eines Monats schriftliche Stellungnahmen abgeben.
- (5) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.
- (6) ¹In der Urkunde über die Ehrenpromotion sind die Verdienste des oder der Promovierenden hervorzuheben. ²Sie wird auf den Tag der Übergabe datiert und vom Präsident oder von der Präsidentin der Universität und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet.

**Vierter Teil
Rücknahme der Verleihung und Entziehung des Doktorgrades**

**§ 40
Rücknahme der Verleihung und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) ¹Die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades wegen Rechtswidrigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 48 BayVwVfG). ²§ 32 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Entziehung des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Rücknahme der Verleihung und der Entziehung des Doktorgrades wird vom Ständigen Promotionsausschuss vorbereitet. ²Sie obliegt dem Fakultätsrat.
- (4) Bei einer Rücknahme der Verleihung oder Entziehung des Doktorgrades ist die Urkunde einzuziehen.

**§ 41
Untersuchungskommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Entsteht nach Vollzug der Promotion der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so informiert der Ständige Promotionsausschuss die Untersuchungskommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 3 Abs. 3 der Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Augsburg vom 27. Januar 1999.
- (2) ¹Der Ständige Promotionsausschuss stellt der Untersuchungskommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens die vorhandenen Unterlagen zur Verfügung. ²Die Sachverhaltsaufklärung erfolgt durch den Ständigen Promotionsausschuss.
- (3) Der Fakultätsrat soll eine Entscheidung nach § 40 erst nach Abschluss des Verfahrens nach den Grundsätzen für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Augsburg vom 27. Januar 1999 treffen.

**Fünfter Teil
Schlussbestimmungen**

**§ 42
Schutzbestimmungen Mutterschutz und Elternzeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 43 Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 44 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die vor Inkrafttreten der Allgemeinen Promotionsordnung in der vorliegenden Fassung von einer mitwirkungsberechtigten Person i.S. von § 2 Abs. 1 ohne Vorbehalt als Doktorand oder Doktorandin angenommen und bei der Fakultätsverwaltung registriert worden sind, unterliegen den Zulassungsvoraussetzungen dieser Allgemeinen Promotionsordnung nicht. ²Die mitwirkungsberechtigten Personen reichen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Promotionsordnung in der vorliegenden Fassung eine Liste der nach Satz 1 angenommenen Doktoranden ein.
- (2) ¹Weitere Übergangsregelungen können in den Fachpromotionsordnungen getroffen werden. ²Diese können insbesondere vorsehen, dass sich das Prüfungsverfahren bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die schon angenommen sind, binnen einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach einer vorherigen Allgemeinen Promotionsordnung und Fachpromotionsordnung richtet.

§ 45 Inkrafttreten

¹Diese Allgemeine Promotionsordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Allgemeine Promotionsordnung vom 9. September 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2012 vorbehaltlich § 44 außer Kraft.

Anlage

Muster einer Urkunde
für eine Promotion
im Rahmen eines binationalen Promotionsverfahrens
von einer deutschen und einer *ausländischen* Universität

Die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der deutschen Universität*)

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Herrn/Frau (*Name*)
geb. am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines
Doktors der (*Bezeichnung der Disziplin*)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(*Titel der Dissertation*)

sowie in einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(*in den Fächern/in dem Fach - Bezeichnung der Prüfungsfächer*)
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note/Bewertung*)

erhalten

Ort, Datum

Dekan oder Dekanin der *deutschen* Fakultät

Dekan oder Dekanin der *ausländischen* Fakultät

(*Siegel dt. Univ.*)

(*Siegel ausl. Univ.*)

Herr/Frau (<i>Name</i>) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.
